

## **Satzung des Vereins „Keramik Centrum Kellinghusen e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Keramik Centrum Kellinghusen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Keramik Centrum Kellinghusen e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kellinghusen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

(2) Ziel ist die Errichtung eines Keramik Centrums in Kellinghusen. Das Keramik Centrum Kellinghusen soll eine Stätte der Begegnung mit bedeutenden Keramik Künstlern auf nationaler und internationaler Ebene werden und damit den Ort Kellinghusen bundesweit als Kompetenz-Zentrum für Keramik positionieren.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, und zwar der Förderung der keramischen Arbeit in Schleswig-Holstein, insbesondere in Kellinghusen, durch die Förderung freier Keramikerinnen und Keramiker, Lehrende und Studierende im Bereich der künstlerischen Keramik und Fachkräfte aus dem Keramiker-Handwerk.  
Ferner entwickelt der Verein Aktivitäten im Bereich der Erwachsenen- und Jugendbildung sowie der Freizeitpädagogik.

(4) Der Verein wird dazu geeignete Räumlichkeiten einrichten und ein Programm für Symposien, Workshops und Ausstellungen gestalten.

(5) Die Aktivitäten des Vereins werden weltweit angeboten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag des Bewerbers der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Auflösung der juristischen Person,
- c) durch Kündigung,
- d) durch Ausschluss.

(4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig; sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, wobei für die Rechtzeitigkeit der Kündigung nicht das Datum der Absendung, sondern das Datum des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgebend ist.

(5) Ein Mitglied kann mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei aufeinander folgenden Monatsbeiträgen oder einem Betrag in Höhe von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als einen Monat in Verzug bleibt.

(6) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder ein vereinsschädigendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt, kann es mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(7) Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder der Auflösung des Vereins hat ein Mitglied keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins oder seinem Vermögen.

#### **§ 4 Beiträge**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Sie sollen durch eine Einzugsermächtigung eingezogen werden.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt. Die

Beitragspflicht endet in allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft – mit Ausnahme des Todes oder der Auflösung der juristischen Person – mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erlosch.

## **§ 6 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

(2) Mit beratender Stimme können zu Vorstandssitzungen weitere Personen eingeladen werden.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Berufung der künstlerischen Leitung für das Keramik Centrum Kellinghusen,

e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit durch vorzeitigen Rücktritt oder aus einem der im § 3 bezeichneten Gründe aus oder ist er ständig an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) In den Sitzungen des Vorstandes führt der/die Vorsitzende oder – im Falle seiner/ihrer Verhinderung – der/die Stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, jeden Antrag und das diesbezügliche Abstimmungsergebnis enthalten soll. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Jahresrechnung, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) im Fall der Vereinsauflösung Bestellung von zwei Liquidatoren.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Einladungsschreiben am siebzehnten Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung zur Post aufgegeben worden sind.

(2) Nicht in der mit der Einladung bekannt gemachten Tagesordnung enthaltene Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt und über sie nur Beschluss gefasst werden, sofern sich 2/3 der anwesenden Mitglieder mit der Behandlung des Antrages und der Beschlussfassung über den Antrag einverstanden erklärt haben.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen im allgemeinen der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. In den Fällen der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens eins der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, jeden Antrag und das diesbezügliche Abstimmungsergebnis enthalten soll. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 16 Kassenprüfer**

(1) Zur Vornahme der Kassenprüfung werden für das jeweils laufende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17 Künstlerische Leitung**

(1) Das Keramik Centrum wird von einer künstlerischen Leitung betreut. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der künstlerischen Konzeption und für die Funktion des laufenden Betriebs.

## **§ 18 Satzungsänderungen, Auflösung**

(1) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn die beabsichtigte Änderung der Satzung mit der in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemachten Tagesordnung veröffentlicht und inhaltlich bekannt gemacht ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens und ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Auflösungsversammlung bestellt zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins zwei Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kellinghusen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.